

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 96 (1998)

Heft: 10

Artikel: Brauchen Frauen eine Beratung?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-950222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fristenregelung

► Brauchen



Frauen

eine

Beratung?

In der öffentlichen Diskussion steht die Frage im Vordergrund, ob den Frauen wie in Deutschland eine Zwangsberatung vorgeschrieben werden soll, bevor sie die Erlaubnis zum Schwangerschaftsabbruch erhalten.

GEMÄSS Antrag der Rechtskommission des Nationalrats soll ein Abbruch straflos sein, wenn er auf Antrag der Frau und unter ärztlicher Mitwirkung in den ersten 14 Wochen vorgenommen wird. Eine obligatorische Beratung ist nicht vorgesehen. Unter der Bezeichnung «Schutzmodell» beantragt die Christliche Volkspartei CVP,

diese Fristenregelung sei mit einer obligatorischen Beratung «anzureichern»: Die Frau soll vor dem Eingriff eine Beratung an einer staatlich anerkannten Stelle besuchen. Ziel dieser Beratung soll es sein, «das ungeborene Leben zu schützen, der Schwangeren die Bedeutung ihres Entscheides bewusstmachen und ihr zu helfen, einen verantwortungsbewussten Gewissensentscheid zu treffen». Die CVP folgt dabei der deutschen Fristenregelung, die allerdings nicht auf politischen Mehrheiten oder auf den Erfahrungen von Frauen und Fachleuten beruht, sondern vom Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben wurde. Wie umstritten selbst noch diese Regelung ist, zeigt das aus Rom an alle katholischen Beratungsstellen in Deutschland ergangene Verbot, Beratungsbescheinigungen auszustellen. Ohne diese kann keine Frau eine ungewollte Schwangerschaft abbrechen.

Demütigendes Prozedere

Die in- und ausländische Erfahrung zeigt, dass Frauen, welche eine Beratung brauchen, diese aus eigenem Antrieb aufsuchen. Holzhauer (1989) fand in einer umfangreichen Befragung von Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch:

- 72 Prozent der Frauen gingen nur in eine Beratung, um die Bescheinigung zu bekommen. Nur etwa 20 Prozent suchten Hilfe bei der Entscheidungsfindung.
- Lediglich 11,4 Prozent massen der Beratung, dem ärztlichen Gespräch sowie den finanziellen Hilfen positive Bedeutung zu.
- 41 Prozent fanden das Prozedere demütigend, seelisch belastend, und bevormundend.
- Von Frauen, die ambivalent waren und sich dann zum Austragen entschieden, suchten zwei Drittel frei-

Es darf doch nicht sein, dass eine Frau wegen eines verrutschten Diaphragmas, einer vergessenen Pille oder eines geplatzten Kondoms ihre Lebenspläne aufgeben und sich aufopfern muss. Frauen sind keine Opferlämmer. Frauen haben ein Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann und wie viele Kinder sie haben möchten.

Übersetzerin/Tanzpädagogin, Jg. 1937

willig eine Beratungsstelle auf. Ein Drittel fällten ihre Entscheidung im privaten Rahmen, ohne Hilfe zu beanspruchen.

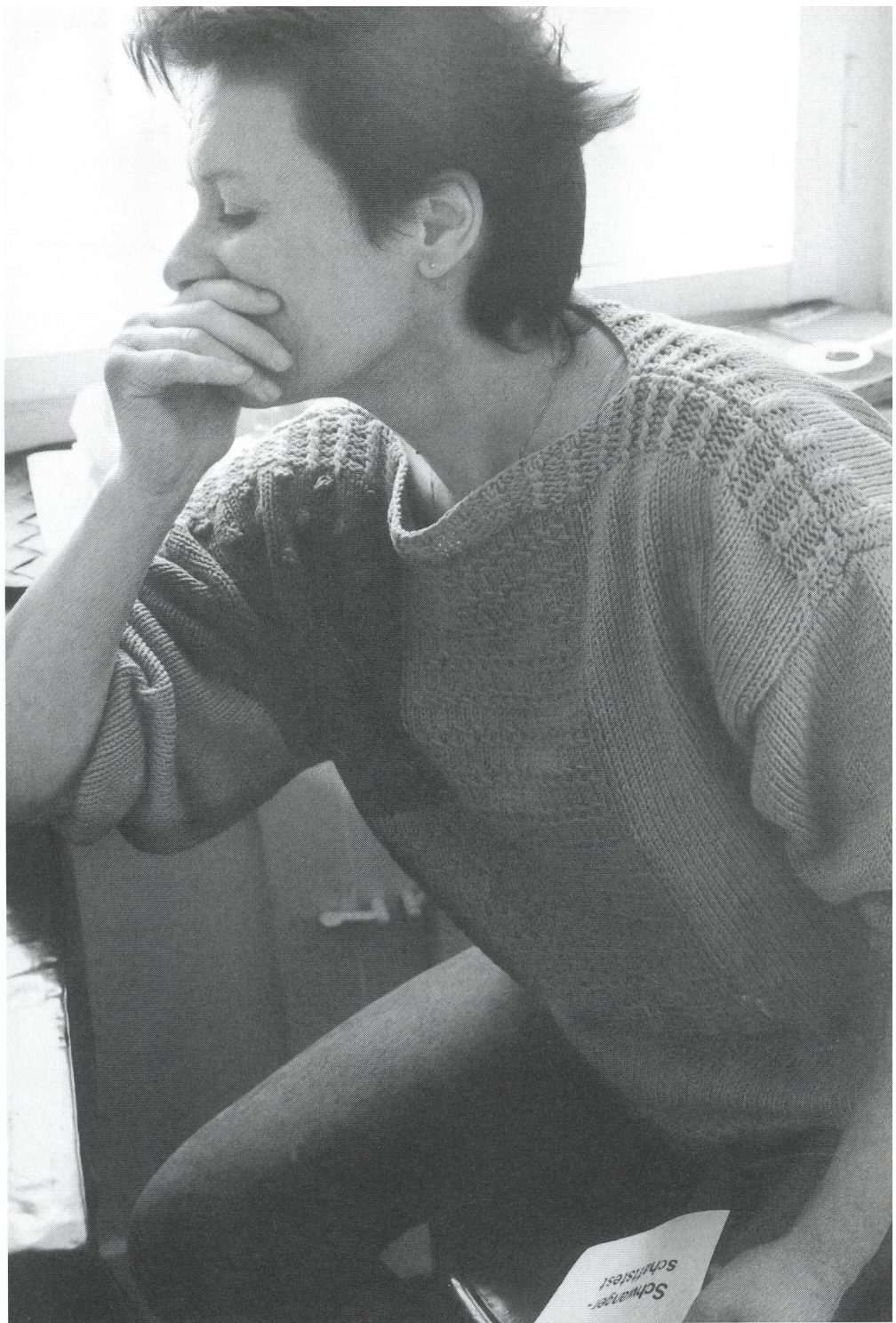
Laut einer Schweizer Studie (Leuthard 1984) empfanden 60 Prozent der Frauen das Zweitgespräch mit dem Psychiater als überflüssig, 14 Prozent als verunsichernd. Nach Erfahrungen an einer Zürcher Praxis haben höchstens 10 Prozent der Frauen noch Zweifel, wenn sie zur Voruntersuchung beim Arzt erscheinen. Die Erfahrung deutscher und schweizerischer Beratungsstellen zeigt, dass diejenigen Frauen, die das Bedürfnis nach einer Beratung verspüren (z.B. Jugendliche, sozial Schwache, Ausländerinnen), freiwillig eine Beratung suchen.

Breite Ablehnung des Beratungszwangs

In- und ausländische Expertinnen sind sich einig, dass eine Beratung zum Schwangerschaftsabbruch freiwillig und neutral sein muss. So meint der Ethikprofessor Hans-Peter Schreiber, Basel, dass «eine zielgerichtete Beratung, also Indoktrination, ethisch fragwürdig» sei. Für die Familienplanungsberaterin Eliane Launaz ist «Freiwilligkeit die Voraussetzung für ein offenes Gespräch und die Entscheidungsfreiheit der betroffenen Frau, des Paares. Sie werden nicht in eine Rechtfertigungshaltung gedrängt». Im Vernehmlassungsverfahren 1997 haben alle zuständigen Organisationen und Verbände (Psychologinnen, Sozialarbeiter, Familienplanungsberaterinnen, Ärzteschaft) eine obligatorische Beratung abgelehnt. Es wäre ein Widerspruch in sich, den Frauen Eigenverantwortlichkeit in ihrer Entscheidung zuzugestehen, ihnen diese Eigenverantwortlichkeit aber durch das Aufzwingen eines Beratungsgesprächs gleich wieder abzusprechen. Und wie sinnvoll ist es, einen grossen staatlichen Beratungsapparat aufzubauen für etwas, was etwa 70 Prozent der Frauen weder wollen noch brauchen, und das kaum etwas zur Senkung der Anzahl Abbrüche beitragen würde? Die «Arbeitsgruppe Schwangerschaftsabbruch», in welcher zahlreiche schweizerische Frauenorganisationen vertreten sind, forderte 1995 zusammenfassend: «Frauen haben ein Recht auf Beratung. Ein Beratungszwang hingegen ist abzulehnen.»

Quelle: «Schwangerschaftsabbruch: Warum ein JA zur Fristenregelung? Fakten und Argumente.» SVSS 1998 (s. Kasten «Literatur»).

Alle Zitate aus: Bernadette Kurmann, «In Verantwortung entscheiden», 1998 (s. Kasten «Literatur»).



Eine ungewollte Schwangerschaft stellt jede Frau vor eine schwierige ethisch/moralische Entscheidung.

Foto: Margareta Sommer

RU 486

Seit 10 Jahren wird in Frankreich, England und Schweden bei Abbrüchen bis zur 7. oder 9. Woche als Alternative zur Absaugmethode auch das Medikament RU 486 angewendet. In Kombination mit einer geringen Dosis Prostaglandin führt es in 95 Prozent der Fälle zur vollständigen Ausstossung der Frucht. Nebenwirkungen und Komplikationsrate sind sehr gering. RU 486 ist in der Schweiz allerdings noch nicht verfügbar. Ob es eingeführt werden soll oder nicht, hat nichts mit der Fristenregelung zu tun. Die Er-

fahrungen von Frankreich, England und Schweden zeigen, dass die Anwendung dieser Methode keinen Einfluss hat auf die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche.

Peyron R et al. «Early termination of pregnancy with Mifepristone (RU 486) and the orally active prostaglandine Misoprostole». *N Engl J Med* 328: 1509–13, 1993.

Quelle: «Schwangerschaftsabbruch. Warum ein JA zur Fristenregelung? Fakten und Argumente». SVSS 1998 (s. Kasten «Literatur»)